

kämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG -
(GBl. INr. 3S. 101).

103.

**Gesetz vom 3. Juli 1980
zum Schutz des Kulturgutes
der Deutschen Demokratischen Republik
- Kulturgutschutzgesetz -**
(GBl. INr. 20 S. 191)

§ 13

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Sind die Schädigung oder Beeinträchtigung des Kulturgutes geringfügig und die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Gesellschaft oder der Bürger unbedeutend, können Handlungen gemäß § 12 Absätze 1 und 2 als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe kann auch belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Auflagen gemäß § 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 mißachtet und dadurch Kulturgut zeitweilig oder für dauernd seiner Bestimmung entzieht,
2. staatliche Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von Kulturgut gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 oder die ordnungsgemäße Verwaltung gemäß § 9 Absätze 2 und 3 behindert.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach den Absätzen 1 und 2 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden durch die Handlungen die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Mitglied des Rates des Kreises am Standort des Kulturgutes.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG -
(GBl. INr. 3S. 101).

104.

**Anordnung vom 8. Juli 1980
über den Transport gefährlicher Güter**
(GBl. INr. 22 S. 217)

§ 9

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) bei melde- und begleitpflichtigen Transporten gefährlicher Güter die Meldung gemäß § 5 Absätze 2, 3, 4, oder 6 nicht abgibt,
- b) bei begleitpflichtigen Transporten gefährlicher

Güter die Begleitung gemäß § 5 Abs. 1 nicht stellt,

- c) die Belehrung der am Transport gefährlicher Güter Mitwirkenden gemäß § 6 unterläßt.
- d) die in den Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter gemäß § 1 Abs. 3 enthaltenen Weisungen für das Verhalten während des Transports gefährlicher Güter nicht beachtet,
- e) gefährliche Güter, die gemäß den im § 1 Absätze 3 und 4 genannten Rechtsvorschriften nicht zum Transport zugelassen sind, transportiert oder transportieren läßt,
- f) gefährliche Güter entgegen den im § 1 Absätze 3 und 4 genannten Rechtsvorschriften in ungeeigneter oder beschädigter Verpackung transportiert oder transportieren läßt,
- g) Packungen und Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern nicht oder unzureichend gemäß den im § 1 Absätze 3 und 4 genannten Rechtsvorschriften kennzeichnet,
- h) bei melde- und begleitpflichtigen Transporten gefährlicher Güter die gemäß § 5 Abs. 7 erteilten Auflagen nicht erfüllt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen gemäß Abs. 1 Buchstaben e bis h, die zu einer erheblichen Verunreinigung der Luft, der Gewässer oder des Bodens führen oder führen können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit

- a) den Leitern der Organe der Deutschen Reichsbahn,
 - b) dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt,
 - c) dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik,
 - d) dem Leiter des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik,
 - e) dem Leiter der zuständigen Staatlichen Gewässeraufsicht,
 - f) dem Leiter des Fachorgans für Verkehr des für den Verkehrsbetrieb zuständigen Rates des Bezirkes,
 - g) dem Vorsitzenden des für den Verkehrsbetrieb zuständigen Rates des Kreises, der Stadt oder der Gemeinde,
 - h) den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.
- (5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß